

S a t z u n g

der Gemeinde Westheim b. Augsburg  
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes  
für das Gebiet "Schillerstraße Fl.Nr.288/2 u.286/6"

Die Gemeinde erläßt auf Grund des § 13 Abs.1 des Bundesbau-  
gesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.341) folgende  
Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes "Schillerstraße  
Fl.Nr. 288/2 und 286/6".

§ 1

Der Bebauungsplan für das Gebiet "Schillerstraße Fl.Nr. 288/2  
und 286/6" wird wie folgt geändert:

1. Die überbaubare Fläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 288/2  
(letzter VN 341/68) wird gemäß der dieser Satzung beige-  
fügten Planskizze neu festgesetzt.
2. Die Bauweise für das genannte Grundstück wird auf 1 Voll-  
geschoß festgesetzt; diese Festsetzung ist zwingend.
3. Die Dachneigung für das zukünftige Wohngebäude auf dem  
genannten Grundstück wird auf 10 bis 15 Grad festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Westheim b. Augsburg, 27. 11. 1969

  
(Madlener)  
1. Bürgermeister


Bekanntmachungsvermerk

Der geänderte Bebauungsplan mit der dazugehörigen Satzung hat  
in der Zeit vom 3. Dezember bis 18. Dezember 1969 in der  
Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.  
Die Änderung des Bebauungsplanes mit der Satzung, sowie Ort und  
Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist nunmehr rechtsverbindlich.

Westheim b. Augsburg, 7. Januar



  
Mairöck) 2. Bgm.

*A. Schneider*